



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2016-122421/114-Gut/Vi

Bearbeiter: Mag. Richard Gutternigg
Tel: (+43 732) 77 20-12133
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 12. Jänner 2021

**Marktgemeinde Neuhofen an der Krems;
Detailprojekt „Rückhaltebecken Brunngraben,
Schutzgrad HQ₁₀₀“;
wasserrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems um Abänderung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Jänner 2020, AUWR-2016-122421/91-Gra/Ko, erteilten wasserrechtlichen Bewilligung für die abgeänderte Errichtung und den Betrieb ihrer Abwasserbeseitigungsanlage gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Rückhaltebecken Brunngraben, Schutzgrad HQ₁₀₀“ vom 4. Jänner 2021, GZ: 18105, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, Gmunden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindeamt Neuhofen an der Krems	
Datum: Montag, 25. Jänner 2021	Zeit: 9.30 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems hat um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die geänderte Errichtung und den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage entsprechend dem Detailprojekt „Rückhaltebecken Brunngraben, Schutzgrad HQ₁₀₀“ vom 4. Jänner 2021, GZ: 18105, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, Gmunden, angesucht.

Auf Basis des wasserrechtlichen Einreichprojektes „Verrohrung Brunngraben, Abschnitt 2 – Hochwasserschutzmaßnahmen“ der Machowetz & Partner Consulting Ziviltechniker GmbH vom 4. April 2017 wurde der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 28. Dezember 2017, AUWR-2016-122421/57-Gra/Gat, die wasserrechtliche Bewilligung zur Ableitung von Niederschlagswässern in den Brunngraben erteilt.

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Jänner 2020, AUWR-2016-122421/91-Gra/Ko, wurde eine Abänderung des Rückhaltebauwerkes in Form eines Dammes mit Dichtkern anstatt einer Betonsperre wasserrechtlich bewilligt.

Nunmehr hat die Marktgemeinde Neuhofen an der Krems neuerlich eine Abänderung der wasserrechtlich bewilligten Abwasserbeseitigungsanlage beantragt. In Abänderung des Bescheides des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 22. Jänner 2020, AUWR-2016-122421/91-Gra/Ko, soll der Schutzgrad der Anlage gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Rückhaltebecken Brunngraben, Schutzgrad HQ₁₀₀“ vom 4. Jänner 2021, GZ: 18105, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, Gmunden, von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀ angehoben werden.

Zu den wesentlichen Änderungen zählen eine Erhöhung der Dammkrone um 57 cm auf 346,90 m ü. A. sowie eine Vergrößerung des Beckenvolumens um rund 1.000 m³ auf 4.250 m³. Weiters soll das Durchlassbauwerk auf den höheren Wasserspiegel und die höhere Dammkrone angepasst werden. Die Ablaufgrößen aus dem Rückhaltebecken sowie die Beckenentlastung sollen nicht verändert werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.

Sollten Sie nicht an der Verhandlung teilnehmen wollen oder können, steht Ihnen ebenso die Möglichkeit offen, Ihre Einwendungen schriftlich bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde einzubringen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt „Rückhaltebecken Brunngaben, Schutzgrad HQ ₁₀₀ “ vom 4. Jänner 2021, GZ: 18105, ausgearbeitet von der Dipl.-Ing. Günter Humer GmbH, Gmunden
Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">• beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr.: 0732/7720-12133)• beim Marktgemeindefamt Neuhofen an der Krems nach telefonischer Terminvereinbarung (07227/4255)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 3 Abs. 1 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG)

§§ 9, 11 - 15, 21, 22, 30, 32, 41, 50, 60ff, 72, 99, 102, 105, 107, 108, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Neuhofen an der Krems
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubs-

reise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Dies gilt auch für eine Abwesenheit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer COVID-19-Risikogruppe.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Mag. Gutternigg

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)